

41. 1. Zur Frage der Übertragung von Rechten des neueren preussischen Rechts auf dem Wege der Blankoabtretung.

2. Enthält es eine rechtswidrige Verfügung über Rechte des neueren preussischen Rechts im Sinne von § 9 des Depotgesetzes, wenn der Bankier ihm anvertraute Kurfcheine einem anderen übergibt, um sie für sich zu beleihen? Liegt eine solche Verfügung darin, daß der Bankier dem anderen zu den Kurfcheinen nachträglich auch noch unbefugte ausgefüllte Blankoabtretungen und Verpfändungsurkunden übersendet?

Gesetz, betr. die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere, vom 5. Juli 1896 (Depotgesetz) — RGVL S. 183 — §§ 1. 9.

StGB. § 266 Abs. 1 Nr. 2.

Allgemeines Berggesetz für die preussischen Staaten vom 24. Juni 1865 in der Fassung der Abänderungen vom 24. Juni 1892 (GS. S. 181) § 105.

V. Straffenat. Ur. v. 7. Juni 1912 g. D. 5 D. 225/12.

I. Landgericht Dortmund.

Der Angeklagte hat als Direktor einer später in Konkurs geratenen Bankgesellschaft namens der Bank, die auch das Lombard-

geschäft pflegte, von Kunden, denen die Bank gegen Verpfändung von Wertpapieren Kredit in Aussicht stellte und gab, zu diesem Zwecke Kuzscheine über Ruz des neueren preußischen Rechts und dazu mit der Unterschrift der Kunden versehene Abtretungsblanketts übergeben erhalten. Statt die Papiere als Pfand zu verwahren, hat er sie alsbald an eine Gläubigerin der Bank, eine auswärtige Handelsgesellschaft, mit dem Ersuchen übersandt, sie für deren Forderungen an die Bank als Pfand anzunehmen. Da die Handelsgesellschaft später Zweifel an der rechtlichen Gültigkeit der Pfandbestellung äußerte und schriftlichen Nachweis über die Verfügungsbefugnis der Bank oder ausgefüllte Abtretungserklärungen verlangte, hat er zwar zunächst bei den Kunden wegen der Verfügungsberechtigung der Bank an den Ruzen angefragt. Er hat dann aber, als die Kunden sich entschieden weigerten, die Verfügungsberechtigung der Bank, gegen die sie mit ihren Leistungen nicht im Rückstand waren, anzuerkennen, die ihm von der Handelsgesellschaft zurückgesandten Abtretungsblanketts ohne weiteres auf den Namen seiner Bank ausfüllen lassen und mit den verlangten neuen Verpfändungsurkunden an die Handelsgesellschaft übersandt, um diese drängende Gläubigerin zufrieden zu stellen.

Deshalb wegen Vergehens gegen § 9 des Depotgesetzes verurteilt, hat der Angeklagte in seiner Revision unter anderem geltend gemacht, die Ruzen seien kraft der Blankoabtretungen auf die Bank übergegangen, diese sei also zur Verfügung berechtigt gewesen. Wenn aber der Übergang der Ruzen auf die Bank durch die Blankoabtretung nicht habe erfolgen können, so sei auch in der Übersendung der Kuzscheine, der Abtretungen und der Verpfändungsurkunden an die Handelsgesellschaft keine „Verfügung über die Ruzen“ im Sinne des Depotgesetzes zu erblicken.

Die Revision ist verworfen worden.

Aus den Gründen:

I.

„Dem Landgericht ist zunächst in der Anschauung beizutreten, daß die Ruzen durch die Übergabe der Kuzscheine mit den Blankoabtretungen nicht auf die Bank übergegangen sind. Die Übergabe der Kuzscheine mit Blankoabtretung würde selbst dann, wenn die Beteiligten dabei übereinstimmend des Willens gewesen wären, daß die Ruzen der Bank

zur Sicherung ihrer Ansprüche in der Art einer Sicherungsübereignung dem Rechte nach übertragen werden sollten, den Anforderungen nicht genügt haben, die das Allgemeine Berggesetz an die rechtsgeschäftliche Übertragung von Kuxen stellt. Nach § 105 dieses Gesetzes ist zur Übertragung der Kuxe die schriftliche Form erforderlich. Diesem Erfordernis ist aber jedenfalls solange nicht genügt, als die Übertragungserklärung nicht schriftlich niedergelegt ist, und von einer schriftlichen Niederlegung der Übertragungserklärung wiederum kann nicht die Rede sein, wenn, wie hier, in der Schrift offen gelassen ist, wem übertragen werden soll. Wie darum nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts (Entsch. in Zivilf. Bd. 63 S. 230) eine Grundschuld nicht rechtswirksam in Blanko abgetreten werden kann, so ist auch nach § 105 a. a. O. eine rechtswirksame Abtretung von Kuxen des neueren preußischen Rechts durch Ausstellung von Blankoabtretungen nicht möglich. Der erkennende Senat folgt in diesem Punkte der Rechtsansicht, die der V. Zivilsenat in seinem Urteil vom 8. Dezember 1902, V. 257/02 gerade hinsichtlich solcher Kuxe aufgestellt hat. Mit Unrecht beruft sich ferner die Revision für die Behauptung der Berechtigung der Bank zur Ausfüllung der Blankoabtretungen darauf, daß die Kunden bei der Übersendung der Kuxscheine mit Blankoabtretungen eine „Sicherungsübereignung“, eine „fiduziarische Eigentumsübertragung“ im Auge gehabt hätten. In der Begründung des landgerichtlichen Urteils ist mit Nachdruck festgestellt, daß jene Kunden keineswegs beabsichtigten, der Bank ihre gewerkschaftlichen Anteilsrechte an den Bergwerken durch die Übergabe der Kuxscheine mit Blankoabtretungen auch nur im Wege der „Sicherungsübereignung“ oder der „fiduziarischen Eigentumsübertragung“ abzutreten. Nach der klar ausgesprochenen Überzeugung des Landgerichts war vielmehr der Wille der Kunden bei der Übersendung der Kuxscheine und Blankoabtretungen folgender: Sie wollten für jetzt die Kuxe verpfänden, auf den in Zukunft aber etwa möglichen Fall, daß sie ihren Verbindlichkeiten gegen die Bank nicht nachkommen sollten, wollten sie dieser die Befugnis erteilen, durch Ausfüllung der Blankoabtretungen zu ihrer Befriedigung über die Kuxe zu verfügen.

Was die Frage anlangt, welches Rechtsverhältnis dadurch entstanden ist, daß der Angeklagte die Blankoabtretungen auf den Namen der Bank hat ausfüllen lassen, so braucht hier nicht entschieden zu

werden, ob durch eine dem Willen der bisherigen Inhaber der Kuxe entsprechende Ausfüllung der Blankoabtretungen auf den Namen der Bank der Übergang der Kuxe auf diese bewirkt worden wäre. Denn davon ist das Landgericht mit vollem Rechte ausgegangen, daß die Bank nicht in der Lage war, gegen den Willen der rechtmäßigen Inhaber der Kuxe und ohne daß die Voraussetzung der Zahlungsfähigkeit eingetreten war, die Kuxe durch vertragswidrige Ausfüllung der Blankoabtretungen mit Rechtswirksamkeit auf sich zu übertragen.

II.

Verfehlt sind ferner die Angriffe des Angeklagten dagegen, daß das Landgericht in der Übersendung der Kuxscheine an die Handelsgesellschaft eine „Verfügung“ im Sinne von § 9 des Depotgesetzes erblickt habe. Denn einmal hat das Landgericht in dem Versenden der Scheine überhaupt keine strafbare Verfügung über die Scheine — nur solche Verfügungen kommen nach § 9 in Betracht — als gegeben erachtet, weil es angenommen hat, daß sich der Angeklagte im Augenblick der Übersendung der Scheine dazu für befugt gehalten hat. Zur Last gelegt ist dem Angeklagten vielmehr, daß er in einem späteren Zeitpunkt, als sich die Scheine schon bei der Handelsgesellschaft befanden, durch Übersendung der auf den Namen der Bank ausgefüllten Blankoabtretungen und neuer Verpfändungsurkunden über die Kuxe ungetreu verfügt habe. Der Revisionsangriff beruht darum auf einer irrigen Voraussetzung über den Inhalt des angefochtenen Urteils. Er beruht aber auch auf einem Rechtsirrtum. Dem Angriff liegt die Ansicht zugrunde, daß der Bankier, der einen zur Verwahrung oder zum Pfande übergebenen Kuxschein über einen Kux des neueren preussischen Rechts rechtswidrig zum Zwecke der Verpfändung des Kuxes an einen anderen Bankier übersendet, sich dadurch eines Vergehens im Sinne von § 9 des Depotgesetzes nicht schuldig machen könne, weil der Kuxschein nur ein, das Schicksal des Kuxes teilendes „Legitimationspapier“ sei, seine Versendung also das Recht des Kuxinhabers nicht beeinträchtige.

Diese Ansicht ist rechtsirrig. Wenn ein solcher Kuxschein auch nicht Träger des Kuxrechtes ist, sondern nur einen Nachweis hierfür darstellt, so hat er doch schon wegen dieser letzteren Eigenschaft einen selbständigen Vermögenswert, wie denn auch die Handelswelt und

mit ihr die Rechtsprechung die Kuxscheine wenigstens in gewissem Sinne zu den Wertpapieren zählt (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivils. Bd. 47 S. 104, Bd. 54 S. 350 sowie § 1 des Depotgesetzes). Auch ist an dem Kuxschein selbständiger Besitz und Gewahrsam möglich. Kann darum die Übergabe des Kuxscheines für sich allein auch nicht die Folge haben, daß der Kux auf den Inhaber des Scheines übergeht oder daß ein Pfandrecht am Kuxe entsteht, so kann doch über den Kuxschein als vermögenswerte, besitzfähige bewegliche Sache verfügt und demgemäß auch im Sinne von § 9 das. rechtswidrig verfügt werden. Denn daß das Depotgesetz in seinem § 1, wo es die Kuxe als seinem Schutze unterstellte Wertpapiere auführt, die Kuxscheine im Auge hat, ist offenbar. Daß es sich auf Kuxe des neueren preußischen Rechts erstreckt, ist nicht zu bezweifeln, weil bei der Rolle, die gerade diese Art von Kuxen im deutschen Handelsverkehre spielt, die gegenteilige Annahme dem Sinne und Zwecke des Gesetzes unmittelbar zuwiderlaufen würde. Daß sich die Strafandrohung, soweit Kuxe in Betracht kommen, gerade gegen die Weggabe fremder Kuxscheine zum Zwecke der rechtswidrigen Verpfändung für die eigenen Schulden des ungetreuen Bankiers richten muß, ist eine unabweishare Folge aus der Zweckbestimmung des Gesetzes und seinen einzelnen Vorschriften.

Diese Erwägungen führen zu dem Ergebnis, daß nicht nur in der Versendung der Kuxscheine zum Zwecke der Verpfändung der Kuxe eine strafbare Verfügung im Sinne von § 9 des Depotgesetzes zu erblicken gewesen wäre, wenn damals der Angeklagte den Mangel seiner Verfügungsberechtigung gekannt hätte, sondern daß auch in der nachträglichen Zusendung der ausgefüllten Blankoabtretungen und der neuen Verpfändungsurkunden an die Handelsgesellschaft zutreffend eine rechtswidrige Verfügung über die Kuxe im Sinne des § 9 gefunden worden ist.

Mit Unrecht macht der Verteidiger geltend, daß es sich bei der Tätigkeit des Angeklagten nicht um Rechtsakte gehandelt habe, die „eine Güterverschiebung unmittelbar hervorriefen“. Dies ist verfehlt, sofern und soweit der Kuxschein zunächst als Sache in Frage kommt. Im Sinne von § 9 ebenso wie von § 266 Nr. 2 StGB. kann ein Rechtsakt, der eine „Güterverschiebung“ zur Folge hat, nicht gefordert werden. Es genügt vielmehr jede Maßregel, die in irgend einer Weise eine Veränderung in dem Verhältnisse des

Eigentümers zu der Sache herbeiführt. Befindet sich eine bewegliche Sache schon im Besitz eines Dritten, so liegt zweifellos eine Verfügung des Bevollmächtigten über sie darin, daß er sie auf Grund seiner Vollmacht im Wege des § 929 Satz 2 BGB. dem Besitzer übereignet oder sie ihm auf dem Wege des § 1205 Abs. 1 Satz 2 das. verpfändet. Eine rechtswidrige Verfügung im Sinne von § 266 Nr. 2 StGB. liegt daher vor, wenn der Bevollmächtigte auf diese Weise unter Mißbrauch des Vollmachtsverhältnisses und absichtlich zum Nachteil des Vollmachtgebers verfährt. Die Rechtsprechung sieht deswegen kein Hindernis für Anwendung des Strafgesetzes darin, daß bei solcher Sachlage der Dritte das erstrebte Eigentum oder Pfandrecht etwa aus dem Grunde nicht erwirbt, weil dem Erwerbe der Mangel des guten Glaubens oder ein sonstiges Hindernis im Wege steht. Denn wenn auch eine Verschiebung der Eigentumsverhältnisse nicht stattfindet, so tritt doch eine Veränderung der Besitzverhältnisse ein, die dem Eigentümer nachteilig sein kann.

Daß nach dem Willen der Beteiligten im vorliegenden Falle die auf die Einräumung des Pfandrechts hinielenden Maßregeln sich nicht in dem Kufschein erschöpfen, sondern außer ihm und hauptsächlich den Kux selbst treffen sollten, begründet dabei keinen Unterschied. Ist auch für Forderungen ausgesprochen, daß über sie vom Bevollmächtigten im Sinne von § 266 Nr. 2 StGB. nur dann verfügt wird, wenn durch die Maßregel das rechtliche Verhältnis des Auftraggebers zum Forderungsrecht verändert wird (vgl. Ur. des RG.'s vom 1. Dezember 1900, 4 D. 3912/00 in Goldb. Arch. Bd. 47 S. 450), so darf doch dieser Satz nicht ohne weiteres von den Forderungen auf alle anderen Vermögensrechte mit Ausnahme des Eigentums ausgedehnt werden. Vielmehr ist stets nach der Natur des Vermögensstücks zu entscheiden, ob bei ihm eine derartige Beschränkung des Begriffs der Verfügung am Platze ist (vgl. Entsch. des RG.'s in Straff. Bd. 39 S. 335. 337). Dies muß für Kuxe des neueren preußischen Rechts nach ihrer Eigenart und ihrer Stellung im Handelsverkehr verneint werden. Kuxe solcher Art laufen im Handel als marktgängige Ware um und der Verkehr damit wickelt sich in der Weise ab, daß die Kufscheine mit den Abtretungsurkunden von Hand zu Hand gehen. Der Besitz des Kufscheins spielt also im

Verkehr die wesentlichste Rolle. Das Depotgesetz aber setzt einen solchen Verkehr der Kuxe durch Vermittelung der Kuxscheine voraus, bezeichnet selbst die Kuxscheine als Wertpapiere und führt sie unter dem Namen Kuxe auf, obwohl sie dem Rechte nach einfache Legitimationspapiere sind. Diese Umstände schließen die Möglichkeit aus, den für Forderungen geltenden Grundsatz über den Begriff der „Verfügung“ auf den sich durch Vermittelung der Kuxscheine vollziehenden Verkehr mit Kuxen des neueren preussischen Rechts anzuwenden.

Demzufolge war das Landgericht rechtlich nicht behindert, in der Übersendung der ausgefüllten Blankoabtretungen und der neuen Verpfändungsurkunden an die Handelsgesellschaft eine Verfügung über die Kuxe im Sinne des Depotgesetzes zu erblicken. Ein solches Hindernis ergab sich ferner nicht daraus, daß im Augenblicke dieser Übersendung die Bank die Kuxscheine nicht mehr unmittelbar besaß, den unmittelbaren Besitz vielmehr schon an die Handelsgesellschaft überlassen hatte. Denn nachdem der Bank die Kuxscheine zur Verwahrung übergeben waren, bestand für sie die ihr nach den Vorschriften des Depotgesetzes erwachsene Treuepflicht gegen ihre Kunden nicht nur so lange, als es ihr gutdünkte, die Papiere im unmittelbaren Besitz zu behalten, sondern auch noch zu der Zeit, als sie diese Papiere nach Wegsenden an die Handelsgesellschaft nunmehr durch deren Vermittelung im mittelbaren Besitze hatte. . . .“